

**Allgemeine Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den
Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser –AEB-),
zuletzt geändert durch die 5. Änderung vom 05. Oktober 2009**

Teil I	Allgemeine Bedingungen
Teil II	Entgelte
Teil III	Sonderbedingungen

Teil I
Allgemeine Bedingungen

§ 1
Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, nachstehend Samtgemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung die zentrale Abwasserbeseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der Abwassersatzung der Samtgemeinde und der nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser –AEB-.
3. Die in § 2 Abs. 2 bis 10 der Abwassersatzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in diesen AEB mit derselben Bedeutung verwendet.

§ 2
Vertragsabschluß

1. Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat die Samtgemeinde den Vertragsschluß dem Anschlußnehmer auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen.
2. Bei bereits bestehenden Anschlüssen kommt der Vertrag auch dadurch zustande, daß vom Benutzer Abwasser in die Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet wird.
3. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen den Benutzern die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
4. Antragsformulare für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen stellt die Samtgemeinde bereit.

§ 3
Anschlußantrag

1. Der Anschlußantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Zustimmung zur Änderung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 der Abwassersatzung ist der Anschlußantrag spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Anschlußantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2. Der Antrag auf den Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage hat zu enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit den von der Samtgemeinde im Antragsvordruck näher bezeichneten Lage-, Schnitt- und Grundrißzeichnungen;
 - b) Bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen, deren Abwässer in die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen eingeleitet werden sollen;
 - c) Die Angabe des Unternehmens (Installateurs), durch das die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen;
 - d) Angaben über etwaige bereits vorhandene eigene Schmutzwasserkanalisationsanlagen;
 - e) Angaben über die Anzahl der Personen und Einrichtungen sowie sonstige von der Samtgemeinde geforderten Wertmesser, für die nach Teil II dieser AEB Entgelte zu entrichten sind.
3. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
 4. Ergeben sich bei der Ausführung der Hausanschlußleitungen (Abflußleitungen) unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen vom Anschlußantrag erfordern, so ist die Änderung mit den zur Beurteilung der Notwendigkeit der Änderung sowie allen sonstigen für die Zustimmung erforderlichen Unterlagen bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 4

Zustimmung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB ihre Zustimmung zum Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage und deren Benutzung. Änderungen der Hausanschlußleitung (Abflußleitung), der der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisationsanlage bedürfen ebenfalls einer Zustimmung.
2. Die Zustimmung kann nur auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten erteilt werden.
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Hausanschlußleitung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschlußantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlußleitungen nach deren Rechtsvorschriften erforderlich sind.
5. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann eine Selbstüberwachung der Hausanschlußleitung nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse oder die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige behördliche Überwachung und Einleitung festsetzen.
7. Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlußleitungen nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlußleitung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
9. Die Bestimmungen dieser AEB gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 5

Benutzungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage gelten die in den Abs. 2 bis 16 geregelten Benutzungsbedingungen. Weitergehende Vorschriften der Indirekteinleitungsverordnung bleiben unberührt.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Hausanschlußleitung eingeleitet werden.
3. In die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswasser
 - b) Grundwasser und Dränagenwasser
 - c) Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
 - Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
 - feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
 - radioaktive Stoffe,
 - Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
 - der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
 - tierische, flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.
4. Gegen das unbeaufsichtigte Einleiten von Stoffen in die Abwasserbeseitigungsanlagen sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in Abwasserbeseitigungsanlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Mieter, Pächter) und der Verursacher die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
6. Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte, mindestens jedoch die Anforderungen der jeweiligen in Betracht kommenden Abwasserwaltungsvorschrift nicht überschreiten.

1. Allgemeiner Parameter		
a) Temperatur		35 C
b) pH-Wert		6,5 – 10,0
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren		100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		
a) Kohlenwasserstoffe gesamt gemäß DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel halogenfreie Kohlenwasserstoffe (berechnet aus organisch gebundenen Halogenen)		5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)		
a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom	(Cr)	2 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt	(Co)	5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ – N plus NH ₃ N)		200 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Fluorid	(F)	50 mg/l
e) Nitrid	(NO ₂ – N)	20 mg/l

dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die angefallene Fracht 4 kg pro Tag übersteigt

f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe		
a) Phenole	(C ₅ H ₅ OH)	100 mg/l

7. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden im Bedarfsfall die Einleitungswerte festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
8. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils gültigen Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen, um die Einleitungswerte zu umgehen oder zu erreichen.
9. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen, zu betreiben und instandzuhalten.
10. Im Rahmen der Abwasserbeseitigungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 a des Wasserhaushaltgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist. Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des

Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

11. Der unmittelbare Anschluß von besonderen Einrichtungen (z.B. Dampfleitungen, Dampfkessel) ist nicht statthaft.
12. Als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen haben Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, gemäß der Indirekteinleiterverordnung nach Anweisung der Samtgemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt die Samtgemeinde, die auch ihre Entleerung überwachen kann. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner Stelle den öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen zugeführt werden. Der Anschlußinhaber ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte oder unsachgemäße Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes entsteht.
13. Bei Abwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, daß die nicht in die öffentlichen Anlagen eingeleitet werden dürfen, ist die Samtgemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußinhabers vom Niedersächsischen Wasseruntersuchungsamt oder einem anerkannten Labor vornehmen zu lassen. Derartige Abwässer können auch in festen, von der Samtgemeinde zu bestimmenden Zeitabständen untersucht werden.
14. Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen kann von der Samtgemeinde auch versagt werden, wenn die vorhandenen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für die Aufnahme und Reinigung erhöhter Abwassermengen oder veränderter Abwässer nicht ausreichen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußinhaber sich bereiterklärt, die notwendigen Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasserkanalisationsanlagen zu tragen.
15. Abweichende Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der festgesetzten Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, welche die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
16. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Abs. 3, 5, 6 und 7 unzuverlässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in Schmutzwasserkanalisationsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 6

Anschlußkanal

1. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an den Hauptentwässerungskanal haben.
2. Die Samtgemeinde bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Lage der Anschlußkanäle und die Art und Lage der Übergabeschächte auf dem Grundstück. Kann der Übergabeschacht nicht auf dem Grundstück an der Grenze zu der Straße, in der der Hauptentwässerungskanal liegt, errichtet werden, so ist die Samtgemeinde berechtigt, den Übergabeschacht in das Straßengrundstück vor dem anzuschließenden Grundstück zu legen.
3. Die Anschlußkanäle werden ausschließlich von der Samtgemeinde oder den von ihr bestimmten Unternehmern hergestellt und unterhalten. Die Anschlußkanäle stehen als Teil der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage im Eigentum der Samtgemeinde.
4. Die Samtgemeinde kann anordnen oder auf Antrag schriftlich gestatten, daß mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden, wenn ein selbständiger Anschluß von Grundstücken nach den Feststellungen der Samtgemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Werden zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert, so soll der Prüfschacht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei dem

gemeinsamen Anschluß von mehr als zwei Grundstücken oder wenn der Prüfschacht nicht auf der gemeinsamen Grenze angelegt werden kann, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und Benutzungspflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

5. Der Anschlußinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlußkanäle oder Zubehör vornehmen lassen, sie insbesondere nicht verändern oder verändern lassen.
6. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanales unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Hausanschlußleitung entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und Betrieb der Hausanschlußleitung entstehen.

§ 7

Hausanschlußleitungen (Abflußleitungen)

1. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Hausanschlußleitungen ist Sache des Anschlußinhabers. Die Anlagen dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Bauunternehmen und Installateure, die von der Samtgemeinde zugelassen sind, hergestellt und instandgesetzt werden.
2. Die Samtgemeinde kann Art und Lage der Hausanschlußleitungen bestimmen, wenn es die ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks oder des Gebietes erfordern.
3. Die Herstellung und Instandhaltung der Hausanschlußleitungen müssen den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den besonderen Vorschriften der Samtgemeinde entsprechen. Die Samtgemeinde kann zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen, wenn für die Ableitung der Schmutzwässer zum Anschlußkanal kein natürliches Gefälle besteht.
4. Die Hausanschlußleitung darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Hausanschlußleitung durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen.
5. Der Anschlußinhaber hat dafür zu sorgen, daß der Samtgemeinde vor Arbeitsbeginn die gem. § 3 Abs.2 vorgeschriebenen Angaben nebst Lageplan eingereicht werden. Die Samtgemeinde kann, wenn sie es für erforderlich hält, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen lassen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und vom Beauftragten der Samtgemeinde geprüfte und abgenommene Hausanschlußleitungen werden nicht an die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen angeschlossen. Bei Prüfung der Hausanlagen müssen alle zu prüfenden Hausanschlußleitungen sichtbar und zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Hausanschlußleitungen durch die Samtgemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Samtgemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
6. Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Hausanschlußleitungen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Hausanschlußleitung auf Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlußplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluß eines Nachbargrundstückes an die Hausanschlußleitungen eines Anschlußinhabers zwingend erforderlich, so findet § 6 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
7. Der Anschlußinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Hausanschlußleitungen seines Grundstückes entsprechend dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Hausanschlußleitungen entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern durch von der Samtgemeinde zugelassene sachkundige Installateure hat er umgehend zu sorgen.
8. Die Samtgemeinde kann die Hausanschlußleitungen jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer von der Samtgemeinde bestimmten angemessenen Frist entsprochen, so ist sie zur Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlagen auf Kosten des Anschlußinhabers berechtigt.

§ 8

Überwachung der Hausanschlußleitungen

1. Der Samtgemeinde oder den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Hausanschlußleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Hausanschlußleitungen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und –kästen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Hausanschlußleitungen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 9

Sicherung gegen Rückstau

1. Als Rückstauenebene gilt, sofern von der zuständigen Behörde die Rückstauenebene nicht festgelegt worden ist, die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlußstelle. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein. Wird die Rückstausicherung durch Sperrvorrichtungen hergestellt, sind diese dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Kanaleinläufe, Ausgüsse und Schächte, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Hausanschlußleitung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgestatteten Rückstauverschluß, in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist dauernd geschlossen zu halten, darf aber bei Bedarf geöffnet werden. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind grundsätzlich nicht statthaft.
3. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasseranlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage zu leiten.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen AEB ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Die Vorschriften der Indirekteinleitungsverordnung bleiben unberührt.
2. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Samtgemeinde kann hierüber einen entsprechenden schriftlichen Nachweis des Grundstückseigentümers verlangen.
3. Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Samtgemeinde binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Geltung dieser AEB durchzuführen.
4. Die Samtgemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
5. Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat im Rahmen vertraglicher Regelungen für Zwecke der öffentlichen Schmutz-wasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über seine im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Benutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch oder Zerstörung eines mit einem Grundstücksanschluß versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluß durch die Samtgemeinde verschlossen oder beseitigt, es sei denn, daß der Anschluß für ein neu zu errichtendes Gebäude wiederverwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasserkanalisationsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen sind nur im Auftrag der Samtgemeinde zulässig.

§ 14

Anzeigepflicht

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 der Abwassersatzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserkanalisationsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.
6. Bei Abbruch eines an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Samtgemeinde dieses Vorhaben rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i.S.d. § 12 dieser AEB eingeleitet und durchgeführt werden können. Vorstehendes gilt sinngemäß im Falle der Zerstörung des Gebäudes.

§ 15

Indirekteinleiter-Kataster

1. Die Samtgemeinde führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage (Indirekteinleitungen), soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Samtgemeinde mit dem Anschlußantrag nach § 3, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Samtgemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers.

§ 16

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen können.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Hausanschlußleitung entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde, die den entsprechenden Nachweis zu erbringen hat, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen können.

§ 17

Grundsätze der Entgeltregelung

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage werden Entgelte erhoben.
2. Zu den Entgelten gehören Baukostenzuschüsse, Entgelte für Verwaltungsleistungen und Abwasserentgelte.
3. Die Entgelte sind aus dem Teil II dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB) zu entnehmen.

§ 18

Baukostenzuschüsse

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage ist die Samtgemeinde berechtigt, von den Grundstückseigentümern, die einen Grundstücksanschluß erhalten haben, einen Baukostenzuschuß zu verlangen.
2. Grundstückseigentümer, die bereits nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuß für die dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.

§ 19

Bemessungsgrundlage der Baukostenzuschüsse

1. Der Baukostenzuschuß für den Schmutzwasserkanal wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung der Flächen werden für das erste Vollgeschoß 100 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder Planentwurfes i.S. von Ziff. 2b hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Fall von lit. d) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw.
 - g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserkanalisationsanlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht

vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch drei geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird;
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind
- aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß gelten,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung, z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Campingplätze usw. ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, wird nur die Grundstücksfläche angesetzt.

§ 20 **Vorauszahlungen**

Die Samtgemeinde kann für die Baukostenzuschüsse angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 21 **Sonstige einmalige Entgelte**

Die der Samtgemeinde entstehenden Kosten für Prüfungen, Abnahmen und Freigaben der Anträge und Hausanschlußleitungen und sonstigen Verwaltungsleistungen sind vom Grundstückseigentümer nach Pauschalsätzen zu erstatten.

§ 22 **Bemessungsgrundlagen für den Abwasserpreis**

1. Der Abwasserpreis wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Preis ist 1 m³ Abwasser.
2. Als in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Ziff. 2 lit. b) hat der Grundstückseigentümer der Samtgemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.
6. Für landwirtschaftliche Haushalte kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise als Abwassermenge der durchschnittliche Wasserverbrauch eines 4-Personen-Haushaltes zugrunde gelegt werden. Sind in diesem Haushalt mehr als 4 Personen, wird die durchschnittliche Abwassermenge eines Haushaltes mit der entsprechenden Personenzahl für die Berechnung des Abwasserentgeltes herangezogen.
7. Unberührt von Abs. 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer Abwasserpreise zu tragen hat, die durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 23 **Vertragsstrafe**

1. Leitet der Grundstückseigentümer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung ein, so ist die Samtgemeinde berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 **Zahlungspflichtiger**

1. Zahlungspflichtiger ist der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 2 Abs. 10 der Abwassersatzung gleichgestellten Personen.
2. Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluß das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Entgelte voll entrichtet sind, kann die Samtgemeinde diese Entgelte unter Anrechnung der vom Eigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

§ 25 **Wechsel des Zahlungspflichtigen**

Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, daß ein neuer Benutzer Leistungen der Samtgemeinde in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 26

Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

1. Die zu entrichtenden Entgelte sind einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig und bei der Samtgemeinde schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.
2. Mahnungen sind kostenpflichtig. Jede Mahnung kostet 3,00 Euro. Daneben hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr bei Verbrauchergeschäften (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB) 5% über dem Basiszinssatz, bei Handlungsgeschäften (§ 288 Abs. 2 S. 1 BGB) 8% über dem Basiszinssatz.
3. Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 27

Abrechnung, Preisänderungen

1. Das Entgelt wird nach Wahl der Samtgemeinde in Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
2. Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Übersteigt das Guthaben die nächste Abschlagszahlung, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der Samtgemeinde, ist der Grundstückseigentümer zum Ausgleich des fehlenden Betrages mit der nächsten Abschlagszahlung verpflichtet.

§ 28

Abschlagszahlungen

1. Die Samtgemeinde erhebt auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres.
2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepaßt werden.
3. „Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG von der Samtgemeinde beauftragt worden, im Namen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Entgeltberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Rechnungen durchzuführen sowie die zu entrichtenden Entgelte entgegenzunehmen. Dabei kann die Abwasserabrechnung mit der Rechnung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH für das Wasserentgelt zusammengefaßt erteilt werden. Zur Erledigung dieser Aufgaben bedient sich die Samtgemeinde der Datenverarbeitungsanlage der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH.“

§ 29

Sicherheitsleistung

1. Die Samtgemeinde kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

2. Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Samtgemeinde aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
3. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30
Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Samtgemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31
Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, daß er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Der Benutzer ist nur zu Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonstwie zerstört ist,
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.
3. Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer
 - a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, daß dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlußrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, daß die bestehende Anschlußleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück auf einen Erwerber übergeht.

§ 32
Änderungsklausel, Bekanntmachungen

1. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das in der Hauptsatzung bestimmte Veröffentlichungsorgan für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
2. Die Bestimmungen und Änderungen der AEB werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Teil II Entgelte

A. Entgelte für den Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserkanalanlage

§ 1 Baukostenzuschuß

Der Baukostenzuschuß für den Schmutzwasserkanal beträgt 4,09 Euro/m² für die nach Teil 1, § 19 ermittelte Fläche (Baukostenzuschußfläche). Die Samtgemeinde gewährt für den Bau einer Schmutzwasser-Hauspumpanlage einen Zuschuß von 1.380,00 Euro.

§ 2 Pauschalsätze für Prüfungen, Abnahmen und Freigaben

Für die Prüfung des ersten Antrages oder Änderungsantrages einschl. der Abnahme und Freigabe	38,00 Euro
Jede weitere vom Grundstückseigentümer veranlaßte oder verursachte Prüfung	17,00 Euro

B. Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage

§ 3 Abwasserpreis

1. Der Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage beträgt 2,35 Euro/cbm Schmutzwasser.
2. Für Abwässer, deren Ableitung und Reinigung wegen ihrer Verschmutzung der Samtgemeinde erhöhte Kosten verursachen, werden Zusatzentgelte erhoben. Sie betragen für jeden Kubikmeter Abwasser, der gemäß § 22 festgestellten Abwassermenge bei einem Verschmutzungsgrad von 301 bis 600 mg BSB 5/l 7,5 v.H. von 601 bis 900 mg BSB 5/l 22,5 v.H. und für weitere Verschmutzungsgrade von je 300 mg BSB 5 l/je 15 v.H. als Zuschlag zum Abwasserpreis nach Abs. 1.

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerechnet werden, kann die Samtgemeinde Sondervereinbarungen abschließen.

Teil III Sonderbedingungen

§ 1 Gemeinsamer Anschluß mehrerer Grundstücke an die Druckrohrentwässerung

Die Samtgemeinde kann den Anschluß mehrerer Grundstücke an ein Hauspumpwerk für die Druckrohrentwässerung zulassen, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint.

§ 2

Voraussetzungen für den gemeinsamen Anschluß

1. Der gemeinsame Anschluß mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Hauspumpanlage wird nur auf schriftlichen Antrag aller Grundstückseigentümer zugelassen.
2. Alle Grundstückseigentümer haben eine Gesellschaft zu gründen. Im Gesellschaftsvertrag müssen Regelungen zur Verteilung der Baukosten und der anfallenden Betriebskosten enthalten sein.
3. Im Anschlußantrag sind der Standort der Pumpe und die Lage der Leitungen durch Lagepläne oder Flurkartenauszüge nachzuweisen.

§ 3

Grundbuchliche Absicherung

Die Leitungen der einzelnen Grundstücke und der Standort der Pumpe sind durch Grundbucheintragungen abzusichern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für den Anschluß an die Schmutzwasserkanalisationsanlagen und deren Benutzung treten mit der Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage zum 08.12.1994 bzw. bezüglich § 3, Teil II (Entgelte) zum 01.01.2006 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 05.10.2009

Der Samtgemeindebürgermeister

(Horst Wiesch)